

Anhang 2
(zu Nummer 10)

Anlage 2
(zu Ziffer V Nummer 3 Buchstaben a und b)

Höhe der Zuwendungen bei Festbetragsfinanzierung

1. Baumaßnahmen

Zur Errichtung und Einrichtung von Feuerwehrhäusern und Feuerwachen mit Nebenanlagen, feuerwehrtechnischen Zentren einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und deren Umbau für Feuerwehrzwecke werden Festbeträge wie folgt gewährt:

1.1 Neubauten

1.1.1 Feuerwehrhäuser

1 Stellplatz	300 000 Euro
2 Stellplätze	430 000 Euro
3 Stellplätze	650 000 Euro
4 Stellplätze	810 000 Euro
5 Stellplätze	1 030 000 Euro
6 Stellplätze	1 220 000 Euro
7 Stellplätze	1 340 000 Euro
8 Stellplätze	1 460 000 Euro
9 und mehr Stellplätze	1 460 000 Euro
zuzüglich	1 273 Euro
pro Quadratmeter zusätzliche Nutzfläche über 8 Stellplätze	

Mit diesen Festbeträgen sind auch Flächen für Außenanlagen im Sinne von Nummer 6 der Tabelle 1 der DIN 14 092-1 abgegolten.

1.1.2 Feuerwachen

Der Festbetrag wird von der Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Raumprogrammes für den Bau von Feuerwehrhäusern, Tabelle 1 zu DIN 14 092-1, festgesetzt. Für die Ermittlung des Festbetrags ist ein Betrag von 1 273 Euro pro Quadratmeter anerkannte Nutzfläche zugrunde zu legen. Sofern Einrichtungen nach Nummer 1.1.3 enthalten sind, sind die dort genannten Beträge für diese Einrichtungen anzuwenden.

1.1.3 Feuerwehrtechnische Zentren

1.1.3.1 Atemschutzübungsanlage zuzüglich bei Bedarf	198 000 Euro
Sanitätsraum	25 000 Euro
Schulungsraum	37 000 Euro
Sozialräume	62 000 Euro
1.1.3.2 Atemschutzwerkstatt	153 000 Euro
1.1.3.3 Schlauchpflegeeinrichtung	
Vollstraße oder	141 000 Euro
Schlauchpflegeeinrichtung	
Halbstraße	104 000 Euro
zuzüglich bei Bedarf	
Vollturm mit automatischer Schlauchaufhängevorrichtung	110 000 Euro
Halbturm	37 000 Euro

1.2 Rekonstruktions-, Um- und Anbaumaßnahmen

Der Festbetrag wird von der Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Raumprogrammes für den Bau von Feuerwehrhäusern, Tabelle 1 zu DIN 14 092-1, festgesetzt. Für die Ermittlung des Festbetrags sind folgende Beträge pro Quadratmeter anerkannte Nutzfläche zugrunde zu legen:

1.2.1 Feuerwehrhäuser und Feuerwachen

1 273 Euro

1.2.2 Feuerwehrtechnische Zentren

1.2.2.1 Atemschutzübungsanlagen zuzüglich bei Bedarf	1 278 Euro
Sanitätsraum	1 278 Euro
Schulungsraum	1 278 Euro
1.2.2.2 Atemschutzwerkstatt	1 278 Euro
1.2.2.3 Schlauchpflegeeinrichtung zuzüglich bei Bedarf	1 278 Euro
Vollturm – mit automatischer Schlauchaufhängevorrichtung	wie Neubau
Halbturm	wie Neubau

2. Feuerwehrfahrzeuge

Zur Beschaffung der nachstehend genannten Feuerwehrfahrzeuge werden Zuwendungen als Festbeträge gewährt. Mit den Festbeträgen sind alle Kosten für Fahrgestell, Aufbau und feuerwehrtechnische Beladung abgegolten.

Fahrzeugart ¹	Festbetrag	Betrag für Einsatzfahrzeuge zum gemeindeübergreifenden Einsatz gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 7 SächsBRKG
ELW 1 nach DIN 14 507 Teil 2	62 000 Euro	
ELW 2 nach DIN 14 507 Teil 3		334 000 Euro ²
KdoW nach DIN 14 507 Teil 5	26 000 Euro	
TSF nach DIN 14 530 Teil 16	53 000 Euro	
KLF nach DIN 14 530 Teil 24	54 000 Euro	
TSF-W nach DIN 14 530 Teil 17	102 000 Euro	
MLF nach DIN 14 530 Teil 25	131 000 Euro	
LF 10 nach DIN 14 530 Teil 5	201 000 Euro	
HLF 10 nach DIN 14 530 Teil 26	212 000 Euro	
LF 20-KatS nach DIN 14 530 Teil 8	147 000 Euro	
LF 20 nach DIN 14 530 Teil 11	168 000 Euro	
HLF 20 nach DIN 14 530 Teil 27	194 000 Euro	272 000 Euro
TLF 2000 nach DIN 14 530 Teil 18	135 000 Euro	
TLF 3000 nach DIN 14 530 Teil 22	135 000 Euro	189 000 Euro
TLF 4000 nach DIN 14 530 Teil 21	165 000 Euro	231 000 Euro
RW nach DIN 14 555 Teil 3	211 000 Euro	296 000 Euro
GW-G nach DIN 14 555 Teil 12	201 000 Euro	281 000 Euro
GW-L1 nach DIN 14 555 Teil 21 ohne Module	65 000 Euro	
GW-L2 nach DIN 14 555 Teil 22 ohne Module	117 000 Euro	163 000 Euro
DLA(K) 18-12 nach DIN EN 14 043	278 000 Euro	389 000 Euro
DLA(K) 23-12 nach DIN EN 14 043	330 000 Euro	463 000 Euro
HAB nach DIN EN 1777	204 000 Euro	341 000 Euro
WLF 18/5900 nach DIN 14 505	88 000 Euro	123 000 Euro
WLF 26/6900 nach DIN 14 505	92 000 Euro	129 000 Euro
MTW gemäß Anlage 1	27 000 Euro	

- 1) Gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge werden gefördert:
 - mit 88 Prozent, wenn sie älter als 12 Monate,
 - mit 77 Prozent, wenn sie älter als 24 Monate,
 - mit 68 Prozent, wenn sie älter als 36 Monate,
 - mit 60 Prozent, wenn sie älter als 48 Monate sind.
- 2) auch bei Beschaffungen der Kreisfreien Städte ohne gemeindeübergreifenden Einsatz